



Medienmitteilung

Datum: 20. Februar 2014 – Nr. 09
Sperrfrist: keine

Umsetzung der IVHB ins kantonale Recht: Baugesetznachtrag an Kantonsrat verabschiedet

Am 29. Juli 2012 hat der Kantonsrat den Beitritt Obwaldens zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen (IVHB) beschlossen. Das Konkordat definiert rund 30 Baubegriffe und Messweisen. Die Bestimmungen der IVHB sind nicht direkt anwendbar und müssen ins kantonale Recht überführt werden.

Am 29. Juli 2012 hat der Kantonsrat gestützt auf eine Motion den Beitritt Obwaldens zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen (IVHB) beschlossen. Das Konkordat definiert rund 30 Baubegriffe und Messweisen. Die Bestimmungen der IVHB sind nicht direkt anwendbar. Sie müssen gemäss IVHB bis Ende 2015 ins kantonale Recht überführt werden.

Ende Juni 2013 hat der Regierungsrat den Baugesetznachtrag zur Umsetzung der IVHB ins kantonale Recht in die Vernehmlassung geschickt. Die IVHB gibt „nur“ die Definitionen und die Messweisen vor. Die Festlegung der zulässigen Baumasse ist grossmehrheitlich Sache der Gemeinden. Bei den Baumassen, die der Kanton im Baugesetz festlegt, wurde darauf geachtet, dass sie so auf die teilweise neuen Definitionen und Messweisen abgestimmt werden, dass keine materielle Verschärfung resultiert. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden diesbezüglich verschiedene Anliegen aufgenommen.

Anliegen aus der Vernehmlassung, welche Inhalte bzw. Artikel im Baugesetz betreffen, die nicht Gegenstand der erforderlichen Anpassungen zur Umsetzung der IVHB sind, wurden aufgenommen und sollen im Rahmen der anstehenden nächsten Teilrevision der Baugesetzgebung weiter bearbeitet werden. Eine Teilrevision der Baugesetzgebung ist gestützt auf die dieses Frühjahr voraussichtlich in Kraft tretenden Änderungen im Raumplanungsgesetz des Bundes notwendig und in der Gesetzgebung des Regierungsrats enthalten.

Den Gemeinden soll für die Umsetzung des Baugesetznachtrags IVHB in ihre kommunalen Baureglemente ein Zeitraum von acht Jahren zur Verfügung stehen. Die Übergangsfrist ist so festgelegt, dass die Gemeinden auch die Möglichkeit haben, die nötigen Anpassungen in ihren Baureglementen, d.h. diejenigen zur Umsetzung der IVHB-Bestimmungen sowie diejenigen, welche sich aus der anstehenden nächsten Teilrevision des Baugesetzes ergeben, in einem Schritt vorzunehmen.

Der Kantonsrat wird sich im April mit der Vorlage befassen.